

# Kirchliches Amtsblatt

## des Evangelischen Konsistoriums der Provinz Pommern.

Nr. 19.

Stettin, den 31. Oktober 1922.

54. Jahrgang.

**Inhalt:** (Nr. 184.) Rundgebung der verfassunggebenden Kirchenversammlung betreffend Förderung der Werke der Inneren Mission. — (Nr. 185.) Erhöhung der Stellenzulagen für die Inhaber vereinigter Schul- und Kirchenämter. — (Nr. 186.) Befreiung der Besoldungsstellen von der Kapitalertragsteuer. — (Nr. 187.) Frachtfreiheit für Liebesgaben. — (Nr. 188.) Aufbewahrung kirchlicher Gelder und Wertpapiere. — (Nr. 189.) Gesangbuchpreise. — (Nr. 190.) Kindergabe für den Gustav-Adolf-Verein. — (Nr. 191.) Kirchensammlung für das Zentral-Diakonissenhaus Bethanien in Berlin. — (Nr. 192.) Kirchensammlung für den Evangelischen Pressverband der Provinz Pommern. — (Nr. 193.) Kirchensammlung zugunsten der Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen. — (Nr. 194.) Kirchensammlung für die deutsche evangelische Diaspora des Auslandes. — (Nr. 195.) Zeitschrift Die Innere Mission. — (Nr. 196.) Beitrag der Aachener und Münchener Feuerversicherungsgesellschaft zur Unterstützung von Hinterbliebenen von Geistlichen und unteren Kirchenbeamten. (Nr. 197.) Postfachkonto-Anschrift. — (Nr. 198.) Kirchliches Jahrbuch (49. Jahrgang). — (Nr. 199.) Theologische Prüfungen. — Personal- und andere Nachrichten.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und  
Abteilung Grenzmark Posen = Westpreußen desselben.**

Stettin, den 30. Oktober 1922.

**(Nr. 184.) Rundgebung der verfassunggebenden Kirchenversammlung betreffend Förderung der Werke der Inneren Mission.**

Die verfassunggebende Kirchenversammlung hat in ihrer Sitzung am 25. September d. Js. folgende Rundgebung beschlossen:

„Infolge der gewaltigen Geldentwertung und der dadurch verursachten außerordentlichen hohen Steigerung aller Ausgaben, insbesondere für Gehälter und Kohlen, ist die Innere Mission in große Not geraten. Sie steht in der größten Gefahr, in vielen ihrer Anstalten und Vereinigungen zusammenzubrechen. Dadurch würde die Kirche an ihrem innersten Lebensmark unberechenbaren Schaden erleiden, denn sie würde aufhören, unsern evangelischen Volk den Dienst der barmherzigen Liebe zu leisten, der unbedingt zu ihrem Wesen gehört.

Die verfassunggebende Kirchenversammlung richtet daher an alle Gemeinden die dringende Bitte, die Vereine und Anstalten der Inneren Mission durch freiwillige Gaben der Liebe zu unterstützen. Sie bittet die Synoden und Kirchenbehörden, zur Erhaltung dieser, für die evangelische Kirche lebensnotwendigen Einrichtungen alsbald die geeigneten Hilfsmassnahmen zu treffen. Sie ruft das ganze evangelische Christenvolk zu tatkräftiger Hilfe auf.“

Indem wir diese Rundgebung bekanntgeben, legen wir erneut den Geistlichen und Gemeinderäten eindringlich ans Herz, die Vereine und Anstalten der Inneren Mission, die um ihrer Arbeit wie auch um unserer Kirche willen nicht untergehen dürfen, der helfenden Liebe der Gemeinde zu empfehlen, und namentlich die bereits in Angriff genommenen Naturaleinsammlungen insbesondere auf dem Lande und demnächstigen Geldsammlungen in den Städten zu fördern. Wir weisen schon jetzt darauf hin, daß wir für den II. Adventssonntag, den 10. Dezember d. Js., einen Opfertag für die Innere Mission in den Städten der Provinz Pommern in Aussicht genommen und die erforderliche Genehmigung nachgesucht haben.

Tgb. VI. Nr. 1600.

D. G o ß n e r.

## (Nr. 185.) Stellenzulagen der Kirchschullehrer.

Der Preussische Minister  
für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Berlin W 8, den 12. Mai 1922.

U III E 106 U III D, G, I, G II.

**Erhöhung der Stellenzulagen für die Inhaber vereinigter Schul- und Kirchenämter.**

Die Höhe der Stellenzulage für die Inhaber vereinigter Schul- und Kirchenämter (§ 16 des V.=D.=G.) hat sich nach dem Umfange der mit dem Kirchenamt verbundenen Mühewaltung zu richten. Bei der Festsetzung des Betrages muß auch die Entwertung des Geldes mit berücksichtigt werden. Es wird daher in vielen Fällen die bisher festgesetzte Stellenzulage erhöht werden müssen. Die Inhaber vereinigter Schul- und Kirchenämter erhalten ihr gesamtes bares Diensteinkommen mit Einschluß der Stellenzulage aus der Landesschulkasse gezahlt. Die Stellenzulage hat der Schulverband — nicht etwa die Kirchengemeinde — der Landesschulkasse zu erstatten (§ 46 Ziffer 2 des V.=D.=G.). Die Entschädigung für die kirchliche Mühewaltung hat grundsätzlich der Schulverband aufzubringen; der Kirchengemeinde liegt nicht die Verpflichtung ob, dem Stelleninhaber eine Erhöhung der Stellenzulage zu gewähren. Nach § 6 Absatz 1 letztem Satz des V.=D.=G. (§ 6 des alten Lehrerbefoldungsgesetzes) ist die Stellenzulage durch die Schulaufsichtsbehörde nach Benehmen mit der kirchlichen Aufsichtsbehörde ihrer Höhe nach festzusetzen. Sie darf aber die Gesamtsumme der Einkünfte aus dem zur Dotation des vereinigten Amtes bestimmten Schul-, Kirchen- und Stiftungsvermögen, einschließlich der Zuschüsse aus der Kirchenkasse und von Kirchengemeinden, sowie der sonstigen Einnahmen aus dem Kirchendienst zuzüglich des Nutzungswertes des den kirchlichen Interessenten gehörigen Anteils an dem Schul- und Küsterhaus oder Küstergehöft nicht übersteigen.

Nach Nr. 39 Absatz 2 der Ausführungsanweisung Teil I zum V.=D.=G. sollten die Arbeiten, die eine allgemeine Erhöhung der Stellenzulage verursachen würde, zunächst noch hinausgeschoben werden. Nachdem aber inzwischen das neue Volksschullehrer-Dienstehommensgesetz in der Hauptsache durchgeführt ist, muß nun auch auf eine den Geldverhältnissen entsprechende allgemeine Erhöhung der Stellenzulage hingewirkt werden. Soweit die oben gedachte Gesamtsumme nicht ausreicht, dem Stelleninhaber eine angemessene Stellenzulage für seine kirchliche Mühewaltung zu gewähren, wird darauf Bedacht zu nehmen sein, daß die Kirchengemeinde mit ihren Mitteln durch Gewährung eines Zuschusses helfend eintritt, was schon bisher für einzelne Fälle nach der Ausführungsanweisung angeregt war. Dadurch wird die Möglichkeit geschaffen, eine entsprechende Erhöhung der Stellenzulage festzusetzen.

Die Regierungen ersuche ich, da wo es erforderlich ist, auf die Kirchengemeinden durch Vermittlung der kirchlichen Aufsichtsbehörde einzuwirken, daß sie die Zuschüsse aus der Kirchenkasse erhöhen, und darauf die Stellenzulagen nach der Vorschrift im § 6 des alten Lehrerbefoldungsgesetzes neu festsetzen.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.**

Stettin, den 16. Oktober 1922.

Mit Bezug auf vorstehenden Erlaß sehen wir etwaigen Anträgen auf Erhöhung der Stellenzulagen nebst den entsprechenden Beschlüssen der Kirchengemeinden in beglaubigtem Protokollbuchauszuge und einem an der Hand unseres Musters (Kirchliches Amtsblatt 1919 S. 169) aufzustellenden Einkommensverzeichnisse der vereinigten Stelle entgegen.

Zgb. IV. Nr. 1978.

D. G o ß n e r.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und  
Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen desselben.**

Stettin, den 28. Oktober 1922.

**(Nr. 186.) Befreiung der Besoldungskassen von der Kapitalertragsteuer.**

Die Frage, ob die Pfarr- und Küstereikassen in Gemäßheit des § 3 Abs. 1 Ziffer 1 des Kapitalertragsteuergesetzes vom 29. März 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 345) von der Kapitalertragsteuer befreit sind, hat der Reichsfinanzhof in einem Urteil am 26. April 1922 — I. A. 162/21 — in Sachen einer katholischen Kirchengemeinde zu Ungunsten derselben entschieden und dabei ausgeführt, daß zwar nach dem Zweckgedanken des Gesetzes zu den Besoldungskassen der Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts im Sinne der erwähnten Bestimmung auch die Besoldungskassen der einer solchen Religionsgesell-

schaft angehörenden Kirchengemeinden zu rechnen seien, daß die Befreiungsvorschrift aber nicht allgemein das Pfarrvermögen (Pfründevermögen), soweit dazu Kapitalanlagen der in § 2 des Gesetzes erwähnten Art gehörten, zum Gegenstand habe. Weder der Wille des Gesetzgebers noch der Wortlaut der Befreiungsvorschrift, die als solche eng auszulegen sei, führe zu einer solchen allgemeinen Erstreckung der Steuerfreiheit auf das Pfarrvermögen. Die technische Ausdrucksweise, die von Besoldungskassen und in § 3 Absatz 2 a. a. O. von Anstalten spreche, weise mit Notwendigkeit auf eine engere Begriffsumgrenzung hin und verbiete es nach dem allgemeinen Sprachgebrauch, einen Vermögensbegriff wie das Pfarrvermögen als „Kasse“ zu bezeichnen und anzusprechen. Sei aber schon das in seiner Eigenschaft als Pfarrvermögen gebundene Kirchenvermögen keine Besoldungskasse nach § 3 Abs. 1 Ziffer 1 des Gesetzes, so müsse das Gleiche um so mehr gelten auch von denjenigen der Kirchengemeinde gehörigen sonstigen Fonds, deren Widmung und Bildung zu Besoldungszwecken lediglich auf eine — und sei es auch allgemeine und auf die Dauer berechnete — Anordnung der Kirchenbehörde selbst oder auf eine ihr gleichzustellende jahrelange Übung von Seiten der Kirchengemeinde bei Verwaltung und Verwendung des Kirchenvermögens zurückzuführen sei. Dagegen sei das Bestehen einer kirchlichen Besoldungskasse bezüglich derjenigen Kapitalanlagen anzuerkennen, die herrührten aus solchen Stiftungen Dritter an die Kirchengemeinde; sei es unter Lebenden oder von Todes wegen, bei denen durch die Dritten, also durch die Stifter als unmittelbare Zweckbestimmung die Verwendung zu Besoldungszwecken angeordnet und damit festgelegt sei, die Kirchengemeinde also durch die Annahme der Stiftung die Verpflichtung übernommen habe, mit dem Stiftungsvermögen nach dem sie bindenden Willen des Stifters zu verfahren, d. h. die Erträge eigens zur Besoldung von Dienern der Kirche (wie Pfarrer, Vikar, Küster usw.) zu verwenden. Auch dabei sei aber noch Voraussetzung, daß die betreffende Kapitalanlage entsprechend ihrer Sondernatur, herausgehoben aus dem übrigen Kirchenvermögen, als solch besonderes Stiftungsvermögen kenntlich bleibe.

Nach dieser Entscheidung werden die Kapitalanlagen der Pfarr- und Küstereikassen voraussichtlich zu einem großen Teil zur Kapitalertragsteuer herangezogen werden, da in vielen Fällen die Herkunft der Vermögensstücke aus Stiftungen Dritter nicht nachzuweisen sein wird. So bedauerlich diese Entscheidung im kirchlichen Interesse ist, so muß deren Nachprüfung in einem neuen Rechtsmittelverfahren doch als aussichtslos angesehen werden, nachdem der Reichsfinanzhof in dem weiteren Falle der Kapitalertragsteuerfrage einer evangelischen Kirchengemeinde durch Entscheidung vom 14. Juni 1922 — I. A. 81/22 — den oben gekennzeichneten Standpunkt ausdrücklich aufrecht erhalten hat.

Wir weisen die Kirchengemeinden daher auf diese Entscheidungen hin, damit sie vor vergeblich angewandten Rechtsmittelfasten bewahrt bleiben. Die Einrichtung besonderer Besoldungskassen erscheint daher zwecklos. Nur eine Änderung des Gesetzes wird die enge Auslegung der betreffenden Befreiungsvorschrift durch den Reichsfinanzhof beseitigen können. Zu prüfen ist jedoch in jedem einzelnen Falle, ob nicht, wenn die Befreiungsvorschrift der Ziffer 1 § 3 Abs. 1 des Gesetzes versagt, die allerdings nur einzelne Kapitalerträge umfassende Ziffer 6 a. a. O. Anwendung finden kann.

Bei dieser Gelegenheit wollen wir nicht unterlassen, die Kirchengemeinden darauf hinzuweisen, daß die genannte höchstgerichtliche Entscheidung vom 26. April 1922 auch noch in wichtigen Ausführungen zu den Steuerbefreiungen des § 3 Abs. 1 Ziffer 2 a und b des Kapitalertragsteuergesetzes Stellung nimmt, deren Kenntnis für die Kirchengemeinden ebenfalls unter Umständen von Wert sein kann. Besonders hervorzuheben ist hinsichtlich der Anwendung des § 3 Abs. 1 Ziffer 2 b a. a. O., daß kirchliche Zwecke niemals zur Steuerfreiheit führen sollen, dagegen nach deren Erkenntnis von diesen Zwecken zu unterscheiden sind die Zwecke der Entfaltung kirchlicher Liebestätigkeit. Auch bei letzteren wird nur einem kirchengemeindlichen Sonderunternehmen Steuerfreiheit zuerkannt, während es nicht für ausreichend erachtet wird, wenn die Kirchengemeinde selbst — sei es zufolge ausdrücklicher Anordnung, sei es herkömmlicherweise — eine Zergliederung ihres Gemeindevermögens vorgenommen und ihrerseits gewisse Kapitalanlagen und deren Erträge zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken (Waisenfonds, Armenfonds) bestimmt hat und dementsprechend dauernd verwendet. Entsprechend den obigen Ausführungen soll die Steuerfreiheit aber dann vorliegen, wenn es sich um eine Kapitalanlage handelt, die zurückzuführen ist auf eine Zuwendung von Seiten eines Dritten mit der ausdrücklich von ihm, dem Stifter, vorgesehenen Zweckbestimmung der Verwendung zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken (Stiftung eines Waisenfonds, Armenfonds usw.).

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 30. Oktober 1922.

(Nr. 187.) **Frachtfreiheit für Liebesgaben.**

Wie uns der Zentralausschuß für Innere Mission mitteilt, können Liebesgaben, d. h. Lebensmittel, Kleidungsstücke und Gebrauchsgegenstände, die für Zwecke der evangelischen Liebestätigkeit gesammelt sind, frachtfrei befördert werden. Ausgeschlossen sein sollen allerdings Sendungen, die nur für einen eng begrenzten Kreis bestimmt sind, z. B. für Waisenhäuser, Kranken- und Siechenhäuser, Heime, Orte und dergleichen. Diese Anstalten können jedoch berücksichtigt werden aus Sendungen, die an einen zugelassenen Empfänger gehen. Als zugelassener Empfänger gilt: Evangelisches Pfarramt, Gemeindefkirchenrat, Verein für Innere Mission, Provinzialausschuß bzw. Provinzialverein für Innere Mission, Ortsausschuß für Innere Mission, Kreissynodalausschuß bzw. Kreissynodalvertreter für Innere Mission.

Die Frachtbrieife zu Liebesgaben sendungen, die von dem Zentralausschuß für Innere Mission bzw. für die gegenwärtige Liebesgabensammlung in der Provinz von Pastor Harder in Ruhnow zu beziehen sind, müssen außer der Frachtbriefunterschrift „Im Auftrage“ und Amtssiegel, Stempel, folgenden ergänzenden Vermerk enthalten: „Dem Zentralausschuß für Innere Mission der deutschen evangelischen Kirche angeschlossen.“

Ohne diesen Vermerk wird die betreffende Sendung unter Berechnung der vollen tarifmäßigen Fracht abgefertigt und auch nachträglich nicht als Liebesgabe im Sinne der Dienstanweisung behandelt.

Die Frachtfreiheit ist zunächst nur bis zum 31. Dezember d. Js. zugebilligt und gilt nur für die Reichsbahnen. Einige Kleinbahnen haben sie allerdings auch schon zugebilligt, im einzelnen würde es besonderer Verhandlung mit den Kleinbahndirektionen wegen Gewährung von Frachtfreiheit oder mindestens Verbilligung der Fracht bedürfen.

Zu weiteren Auskünften würde der Provinzialverein für Innere Mission in Stettin, Elisabethstraße 69, oder Pastor Harder in Ruhnow bereit sein. Letzterem ist nach vollzogener Absendung der Liebesgaben von jedem Frachtbrief ein Duplikat zur Kontrolle zu senden.

Wir empfehlen den Gemeindefkirchenräten und Herren Geistlichen dringend, von dieser Vergünstigung der Frachtfreiheit für Liebesgaben weitgehendsten Gebrauch zu machen.

Tgb. VI. Nr. 1450.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 30. Oktober 1922.

(Nr. 188.) **Aufbewahrung kirchlicher Gelder und Wertpapiere.**

Die Landschaftliche Bank der Provinz Pommern hat uns darauf aufmerksam gemacht, daß bei den kleinen Depots der Kirchengemeinden die Verwaltungskosten die eingehenden Zinsen übersteigen und es sich deshalb empfehlen dürfte, den Kirchengemeinden die Kündigung solcher Depots bis zum 31. Dezember d. Js. naheulegen, zum mindesten müßten die verschiedenen kleinen Fonds der Landschaftlichen Bank gegenüber zu einem Depot vereinigt werden, sodaß künftig die Auseinanderrechnung und Verteilung der im ganzen verrechneten Zinsen der Wertpapiere auf die einzelnen Fonds durch den Rendanten zu erfolgen hätte. Die Anregung der Landschaftlichen Bank erscheint uns durchaus erwägenswert. Wir empfehlen den Gemeindefkirchenräten, sich über die Vereinigung der verschiedenen Fonds bzw. über die Zurückziehung der Depots von der Landschaftlichen Bank schlüssig zu werden, insbesondere auch darüber, ob künftighin die kirchlichen Gelder und Wertpapiere, von letzteren wenigstens die Zins- und Erneuerungsscheine, bei der nächstgelegenen Sparkasse oder in diebes- und feuersicheren Geldschränken innerhalb der Parochie zur Aufbewahrung gegeben werden sollen. Bei der Unterbringung im Geldschrank ist für die getrennte Aufbewahrung der Stamm- und Zins- bzw. Erneuerungsscheine gemäß den §§ 16 und 39 der Verwaltungsordnung für das kirchliche Vermögen Sorge zu tragen.

Tgb. IV. Nr. 2115.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 23. Oktober 1922.

## (Nr. 189.) Gesangbuchpreise.

Wir haben mit der Firma Hesse land mit Wirkung vom 20. Oktober d. Js. ab die folgenden Gesangbuchpreise vereinbart:

|        |                                  |          |   |
|--------|----------------------------------|----------|---|
| Nr. 1  | Okta-Ausgabe, Gelbschnitt        | 140      | M |
| " 2    | "                                | 150      | " |
| " 4    | " Goldschnitt                    | 225      | " |
| " 5    | "                                | 250      | " |
| " 6    | "                                | 260      | " |
|        | Okta, rohe Ausgabe               | netto 80 | " |
| Nr. 7  | Taschen-Ausgabe, Goldschnitt     | 200      | " |
| " 8    | "                                | 225      | " |
| " 9    | "                                | 250      | " |
| " 10   | "                                | 260      | " |
|        | Taschen, rohe Ausgabe            | netto 60 | " |
| Nr. 11 | Großschrift-Ausgabe, Gelbschnitt | 260      | " |
| " 12   | " Goldschnitt                    | 340      | " |
|        | Großschrift, rohe Ausgabe        | netto 75 | " |
| Nr. 1  | mit Noten, Rotschnitt            | 130      | " |
| " 2    | " Goldschnitt                    | 225      | " |
|        | Noten-Ausgabe, roh               | netto 50 | " |

Tgb. IV. Nr. 2059.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 19. Oktober 1922.

## (Nr. 190.) Kindergabe für den Gustav-Adolf-Verein.

Nachstehenden Aufruf des Pommerschen Gustav-Adolf-Hauptvereins bringen wir zur Kenntnis der Herren Geistlichen. Wir unterstützen die ausgesprochene Bitte angelegentlichst und erwarten, daß ihr möglichst in allen Gemeinden Folge gegeben wird.

Ein Flugblatt liegt zur Empfehlung bei.

Der Einsendung von Lieferzetteln an uns bedarf es nicht.

Tgb. XIII. Nr. 1290.

D. G o ß n e r.

1 Anlage

Pommerscher Gustav-Adolf-Hauptverein Stettin.

Stettin, den 4. Oktober 1922.

Die diesjährige Jahresversammlung des Pommerschen Gustav-Adolf-Hauptvereins in Greifenberg hat beschlossen, daß zum bevorstehenden Reformationsfest die Pommersche Gustav-Adolf-Kindergabe für die Konfirmandenanstalt in Tarnowitz (Oberschlesien) in allen Kirchspielen der Provinz unter den Konfirmanden und Schülern und bei den Kindergottesdiensten eingesammelt werden möchte. Diese seit 1857 in großem Segen wirkende Anstalt nimmt sich der Kinder in der dortigen Diaspora an, die in ihrem evangelischen Glauben irgendwie gefährdet sind und der weiten Entfernungen wegen den evangelischen Religions- und Konfirmanden-Unterricht nicht besuchen können oder als Waisen von ihren Erziehern nicht dazu angehalten, ihm wohl gar entzogen werden. Sie erzieht und verpflegt bis an 40 Kinder jährlich völlig frei und kostenlos. Nun ist die alte freie Bergstadt Tarnowitz polnisch geworden. Die evangelische Gemeinde ist auf weniger als ein Drittel ihres Bestandes zusammengeschnitten. Die bisherigen Diasporasammelstellen zur Erteilung evangelischen Religionsunterrichts ringsumher auf dem Lande sind sämtlich eingegangen. Weder Lokale noch Lehrkräfte sind unter den gegenwärtigen traurigen Verhältnissen dafür zu haben. So sind der Anstalt neue Aufgaben erwachsen, denen sie — wenn auf sich selbst und die eigene kleine Gemeinde angewiesen — heute „ohnmächtig“ gegenübersteht. Die Leiter (unter dem Pastor arbeiten Grünberger Diakonissen) schreiben uns: „Wir wissen oft kaum, woher wir das Brot nehmen sollen. Und schon sind wieder eine Anzahl Kinder in der Parochie vorhanden, die keinen Religionsunterricht erhalten können.“

Wir müssen sehen, ob wir sie nicht wenigstens für ein paar Jahre unter den Segen evangelischer Erziehung stellen können.“ — So wird die Zahl derer, die in der Anstalt Unterricht und Obdach suchen, immer größer. Wir dürfen diese getreuen Vorposten unseres evangelischen Glaubens, die für Evangelium und Deutschtum unter den schwierigsten Verhältnissen eintreten, nicht untergehen lassen. „Wir können“, — so schreiben sie uns — „bei den verworrenen wirtschaftlichen Verhältnissen nur noch mit einem Finger rechnen, daß unsere Bitte im Pommerland nicht ungehört verhallt. Grenzen scheiden uns von einander, aber helfende Liebe darf keine Grenzen kennen; leben wir doch alle aus der grenzenlosen Liebe dessen, der uns zuerst geliebt hat.“

Darum werden die verehrten Herren Amtsbrüder dringend gebeten, sich dieser Sammlung herzlich und eifrig anzunehmen, und die Erträge an die Herren Superintendenten — wie auch sonst üblich — baldmöglichst abzuführen. Letztere wollen dann die Gesamterträge aus den Synoden bis spätestens 1. Januar an den Schatzmeister des Gustav-Adolf-Hauptvereins, Herrn Geheimen Kommerzienrat Gröbel, Stettin, Große Laßadie 56 (Postcheckkonto Rud. Christ. Gröbel, Stettin 9147) unter der Bezeichnung „Reformationsfest-Kindergabe“ einreichen.

Der Vorstand des Pommerischen Hauptvereins der Gustav-Adolf-Stiftung.  
D. Reinhard, Generalsuperintendent.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und  
Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen desselben.**

Stettin, den 17. Oktober 1922.

**(Nr. 191.) Kirchensammlung für das Zentral-Diakonissenhaus Bethanien in Berlin.**

Das Zentral-Diakonissenhaus Bethanien in Berlin SO 26, Mariannenplatz 1—3, konnte am 10. Oktober d. Js. auf ein 75 jähriges Bestehen zurückblicken. Mit Rücksicht hierauf sowie im Hinblick auf die in dieser Zeit nicht nur in Berlin, sondern auch in den Provinzen in Krankenhäusern und Gemeindepflegen, in der Erziehung der Jugend, in der Versorgung der Alten und in der Fürsorge für die Gefährdeten und Gefallenen geübte reiche Tätigkeit sowie auf die finanziellen Nöte des genannten Diakonissenhauses hat der evangelische Oberkirchenrat einer Bitte des Kuratoriums entsprechend für das Jahr 1922 die Einsammlung einer einmaligen Kirchenkollekte zu Gunsten des Zentral-Diakonissenhauses Bethanien in Berlin für die östlichen Provinzen genehmigt.

Wir beauftragen die Herren Geistlichen, die Sammlung am 23. Sonntag nach Trinitatis, den 19. November d. Js., nach warmer Empfehlung an der Hand des beiliegenden Flugblatts vorzunehmen.

Die Erträge sind bis zum 25. November d. Js. an die Herren Superintendenten und von diesen gesammelt bis zum 1. Dezember d. Js. unmittelbar an die Kasse des Zentral-Diakonissenhauses Bethanien in Berlin unter gleichzeitiger Einreichung der Lieferzettel an uns abzuführen.

Egb. XIII. Nr. 1323.

D. G o f n e r.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.**

Stettin, den 17. Oktober 1922.

**(Nr. 192.) Kirchensammlung für den Evangelischen Pressverband der Provinz Pommern.**

Der Evangelische Oberkirchenrat hat auch in diesem Jahre die Ausschreibung einer einmaligen Kirchensammlung in der Provinz Pommern für die Zwecke des obengenannten Verbandes genehmigt.

Wir beauftragen die Herren Geistlichen, die Sammlung am Buß- und Bettag, den 22. November d. Js., nach warmer Empfehlung und unter Hinweis auf die segensreiche Tätigkeit des Evangelischen Pressverbandes an der Hand des beiliegenden Flugblatts neben der bereits für den Reichselternbund festgesetzten Kirchensammlung vorzunehmen.

Die Erträge sind bis zum 1. Dezember d. Js. an die Herren Superintendenten abzuführen und von diesen bis 15. Dezember d. Js. gesammelt auf das Postcheckkonto Stettin Nr. 19643 des Evangelischen Pressverbandes der Provinz Pommern zu überweisen. Die Lieferzettel sind uns zu gleichem Termin einzureichen.

Egb. XIII. Nr. 1267.

D. G o f n e r.

Anlage

Anlage

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und  
Abteilung Grenzmark Posen = Westpreußen desselben.**

Stettin, den 18. Oktober 1922.

**(Nr. 193.) Kirchensammlung zugunsten der Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen.**

Die seit 3 Jahren abgehaltenen Kirchensammlungen an den Totensonntagen zugunsten der Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen haben diesem großen vaterländischen Hilfswerk, wie dieses mit lebhaftem Dank mitteilt, wesentliche Beträge zugeführt und ihm ermöglicht, minderbegüterte Kriegerwitwen und Waisen zu betreuen und seine besondere Sorge dem Wohlergehen und der körperlichen Entwicklung und Ernährung der Kinder als der Träger deutscher Zukunft zu widmen. Die Nationalstiftung möchte ihre Fürsorgearbeit weiter ausbauen und auch auf solche Kreise ausdehnen, die man früher zu den besser situierten rechnen durfte. Insbesondere handelt es sich hier um solche Kriegshinterbliebenen, deren Angehörige bisher eine bessere Ausbildung genießen, diese aber infolge des außerordentlich gesteigerten Lebensunterhalts aufgeben müßten, wenn ihnen nicht Hilfe zuteil wird.

Für die Fortführung ihrer Arbeit und die bereits in Angriff genommene Erweiterung ihrer Tätigkeit bedarf die Nationalstiftung bedeutender Mittel und hat deshalb auch in diesem Jahre wieder um die Veranstaltung einer Kollekte am Totensonntag dringend gebeten.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat daher angeordnet, daß am Sonntag, den 26. November d. Js. (Totensonntag) in allen Hauptgottesdiensten eine Kollekte zugunsten der Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen eingesammelt werde. In den früheren westpreußischen Diözesen Dt. Krone, Schlochau und Flatow ist diese Sammlung neben derjenigen für das Diakonissen-Mutterhaus Danzig vorzunehmen.

Wir beauftragen die Herren Geistlichen, für die Sammlung ihren ganzen Einfluß aufzubieten und sie an der Hand des beiliegenden Flugblattes der Gemeinde eindringlichst zu empfehlen.

Die Erträge sind bis zum 1. Dezember d. Js. an die Herren Superintendenten abzuführen und von diesen bis zum 10. Dezember d. Js. gesammelt auf das Postcheckkonto der Nationalstiftung Berlin Nr. 16498 zu überweisen. Die Lieferzettel sind uns zu gleichem Termin einzureichen.

Lgb. XIII. Nr. 1322.

D. G o ß n e r.

Anlage

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und  
Abteilung Grenzmark Posen = Westpreußen desselben.**

Stettin, den 18. Oktober 1922.

**(Nr. 194.) Kirchensammlung für die deutsche evangelische Diaspora des Auslandes.**

Der Evangelische Oberkirchenrat hat uns beauftragt, auch in diesem Jahre für die deutsche evangelische Diaspora des Auslandes, insbesondere zur Förderung der Diasporaarbeit des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses eine Kirchensammlung abzuhalten. Wir schreiben die Sammlung für den 1. Advents-sonntag, den 3. Dezember d. Js., aus.

Die Kollekte ist an dem der Abhaltung vorangehenden Sonntage von der Kanzel zu verkündigen und am Tage der Einsammlung selbst unter geeigneter Benutzung der nachstehend abgedruckten Ansprache den Gemeinden noch besonders zu empfehlen.

Die Erträge der Kollekte sind bis spätestens 20. Dezember 1922 an die Herren Superintendenten, von diesen bis spätestens 1. Januar 1923 an die Kreiskassen und von letzteren an die zuständigen Regierungshauptkassen abzuführen. Für die Grenzmark kommt die Regierungshauptkasse Schneidemühl in Frage.

Die Ablieferung der Beträge an die genannten Kassen hat unter der Bezeichnung „Kollekte für die deutsche evangelische Diaspora des Auslandes“ zu erfolgen.

Bis 15. Januar 1923 sehen wir der Einreichung der Lieferzettel entgegen.

Lgb. XIII. Nr. 1324.

D. G o ß n e r.

Zu E. ●. IV. 617.

Berlin-Charlottenburg, 11. Juli 1922.

An die Gemeinden der evangelischen Landeskirche der älteren preußischen Provinzen.

Wieder wenden wir uns an die Gemeinden unserer Landeskirche und bitten herzlich und dringend, daß auch in diesem Jahre in gewohnter Weise unserer deutschen Glaubensgenossen in der Ferne in hilfsreicher Liebe gedacht werde. Wir vertrauen, daß die Opferwilligkeit unserer Gemeinden nicht geringer sein wird wie bisher.

Ein deutsches evangelisches Gemeindeleben in aller Welt ist wieder im Aufbau begriffen. Die Zahl der Gemeinden im Ausland, die wieder um eine evangelische Kirche, eine deutsche Schule sich sammeln, mehrt sich beständig. Die Schwierigkeiten des neuen Aufbaus sind groß. Die Heimat darf ihre Hilfe, ihre Liebe den Brüdern in der Fremde nicht versagen. Auch die kirchliche Auswandererfürsorge daheim bedarf unserer dringenden Aufmerksamkeit. Wir müssen die evangelischen Auswanderer dahin lenken, wo die dauernde Erhaltung ihres evangelischen Glaubens, ihrer deutschen Sprache erhofft werden kann, wo die evangelischen Deutschen in fremder Welt an einander einen Halt finden. Wir bedürfen für diese dringende Aufgabe beträchtlicher Mittel.

Ganz besonders liegt uns heute die Erhaltung und Förderung der deutschen evangelischen Schulen im Ausland am Herzen, die durch den Krieg schwer gelitten haben. Ohne solche geht in weitem Umfang die Jugend unserem Glauben und unserem Volkstum verloren.

Helft uns, daß wir unsere Arbeit an unseren evangelischen Volksgenossen in der Fremde in vollem Maße tun können. In dieser schweren Zeit darf unseren Brüdern in der Welt, die unter Fremden nach Glauben und Volksart, oder auch in völliger Einsamkeit leben, Gottes Wort und Sakrament nicht fehlen. Es dürfen ihre Kinder nicht aufwachsen ohne jeden christlichen Unterricht. Es sollen ihre Angehörten, ihre Kranken und Sterbenden nicht des Trostes und Gottes Wort entbehren.

Einen fröhlichen Geber hat Gott lieb!

Evangelischer Oberkirchenrat.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 27. Oktober 1922.

(Nr. 195.) Zeitschrift „Die Innere Mission“ (Reichsjugendwohlfahrtsgesetz).

Die im „Wichern-Verlag“ erscheinende, auf dem Münchener Kongreß zum Fachorgan für alle Vereine und Anstalten der Inneren Mission bestimmte Zeitschrift: „Die Innere Mission im Evangelischen Deutschland“ wird in der am 1. November erscheinenden Nummer den Wortlaut des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes, sowie die aus diesem Gesetze sich ergebenden neuen Aufgaben für die Kirchengemeinden und ihre Wohlfahrtsarbeit behandeln und außerdem noch die genauen gesetzlichen Bestimmungen über die Frachtfreiheit von Liebesgaben sowie wertvolle Winke für die Einschränkung des Kohlenverbrauches der Anstalten bringen. Die Nummer ist in jeder gewünschten Anzahl vom Wichern-Verlag, Berlin-Dahlem, Altensteinstraße 51, für den Preis von 20 M portofrei zu beziehen. Eilige Sammelbestellungen sind empfehlenswert.

Die Geistlichen und die Gemeindefkirchenräte weisen wir auf das Angebot des Wichern-Verlages empfehlend hin.

Zgb. VI. Nr. 1588.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 20. Oktober 1922.

(Nr. 196.) Beitrag der Aachener und Münchener Feuerversicherungsgesellschaft zur Unterstützung von Hinterbliebenen von Geistlichen und unteren Kirchenbeamten.

Unter Hinweis auf unsere Rundverfügung vom 1. April 1886 benachrichtigen wir die Herren Geistlichen, daß von der Aachener und Münchener Feuerversicherungsgesellschaft auf Grund des mit dieser am 16. März 1886 abgeschlossenen Vertrages für das Jahr 1921 zur Unterstützung Hinterbliebener von pommerschen Geistlichen und unteren Kirchenbeamten ein Betrag von 163,45 M — wörtlich: Einhundertdreiundsechzig Mark 45 Pfg. — gezahlt worden ist.

Zgb. IV. Nr. 2008.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 20. Oktober 1922.

## (Nr. 197.) Postcheckkonto-Anschrift.

Die für den Schatzmeister des Pommerschen Hauptvereins der Gustav-Adolf-Stiftung, Herrn Geheimen Kommerzienrat Gribel, bestimmten Geldsendungen sind, soweit sie durch Postscheck bewirkt werden, mit der Anschrift der Firma Rud. Christ. Gribel, Postscheckkonto Stettin Nr. 9147, zu versehen. Die bisher angegebene Anschrift im Kirchlichen Amtsblatt ist zur Vermeidung von Mißverständnissen unverzüglich zu ändern.

Lgb. XIII. Nr. 1253. II.

D. Goßner.Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und  
Abteilung Grenzmark Posen = Westpreußen desselben.

Stettin, den 19. Oktober 1922.

## (Nr. 198.) Kirchliches Jahrbuch (49. Jahrgang).

Von dem von Pfarrer i. R. D. J. Schneider herausgegebenen „Kirchlichen Jahrbuch“ ist der 49. Jahrgang im Verlage von C. Bertelsmann in Gütersloh erschienen.

Indem wir hierauf hinweisen, nehmen wir auf unsere die Anschaffung des Buches dringend empfehlende Verfügung vom 8. Dezember 1919 — I 1243 — (Kirchl. Amtsblatt 1919 Seite 176/177) Bezug.

Wir betonen wiederholt, daß gegen die Entnahme der Anschaffungskosten aus den Kirchentassen unsererseits keine Bedenken bestehen.

Lgb. VI. Nr. 1441.

D. Goßner.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 23. Oktober 1922.

## (Nr. 199.) Theologische Prüfungen.

A. Die Prüfung pro ministerio haben bestanden am 12. und 13. Oktober 1922:

1. Johannes Boeck aus Zechendorf,
2. Werner Heise aus Hamburg,
3. Johannes Helterhoff aus Langenhagen, Kreis Greifenberg,
4. Georg Klütz aus Rallies, Kreis Dramburg,
5. Wilhelm Lüderwaldt aus Regenwalde,
6. Karl Probst aus Stettin,
7. Johannes Senftleben aus Stettin,
8. Siegfried Gurr aus Stettin,
9. Gustav Häußler aus Krakau (Galizien).

B. Die Prüfung pro licentia concionandi haben bestanden am 10. und 11. Oktober 1922:

1. Hans Joachim Vahr aus Plathe, Kreis Regenwalde,
2. Gerhard Bauer aus Mallwitz, Kreis Stolp,
3. Ernst Viasch aus Berlin,
4. Paul Hinz aus Polzin,
5. Hans-Joachim Hübner aus Stettin-Grabow,
6. Paul Rading aus Briesig, Kreis Pyritz,
7. Gustav Kirste aus Berlin,
8. Johannes Klinkott aus Demmin,
9. Konrad Rob aus Naseband, Kreis Neustettin,
10. Fritz König aus Belgard a. Pers.,
11. Werner Leder aus Angermünde in Brandenburg,
12. Gustav Martin aus Rasebuhr, Kreis Neustettin,
13. Emil Priewe aus Kl. Raddow, Kreis Regenwalde,
14. Leonhard Ruske aus Stargard i. Pom.,

- 15. Kurt Schardin aus Stettin,
- 16. Gerhard Scheske aus Janow,
- 17. Martin Wedder aus Pollnow, Kreis Schlawa.

Lgb. II. Nr. 1834.

D. G o ß n e r.

### **Personal- und andere Nachrichten.**

#### **1. Auszeichnung:**

Dem Rittergutsbesitzer Knoll in Karvin ist für die im Gemeinde-Kirchenrat und in der Kreissynode der Kirche geleisteten wertvollen Dienste anlässlich seines Ausscheidens aus diesen Ämtern der Dank und die Anerkennung des Konsistoriums ausgesprochen worden.

#### **2. Berufen:**

- a) Der Pfarrer Wilhelm Voit in Mittenwalde, Diözese Posen, zum Pfarrer in Eggesin, Diözese Uckermünde, zum 1. Oktober 1922.
- b) Der Hilfsprediger Warnstorf in Stargard i. Pom., Diözese gleichen Namens, zum Pastor in Hansfelde, Diözese Stargard, zum 1. November 1922.